



5.9.2011

EDITORIAL

IN DIESER
AUSGABE:

FINANZSTRAFRECHT – FINANZSTRAFNOVELLE 2011	1–6
NEUES AUS DEM AR- BEITS- UND SOZIAL- RECHT	6
SONSTIGE NEUERUN- GEN - AKTUELLE ER- KENNTNISSE	7
TIPP ANLEIHENKAUF VOR 1.10.2011	7

Nach den hoffentlich erholsamen Sommerferien servieren wir Ihnen eine schwere Lektüre: Die Eckpunkte des Finanzstrafrechts mit den Neuerungen ab 2011. Unser Ziel ist es, die wesentlichen Bestimmungen zu vermitteln, damit Sie jederzeit wissen, auf was zu achten ist - dann kann auch diese Lektüre ein Beitrag zur Entspannung sein.

Darüber hinaus informieren wir Sie in dieser Ausgabe über neue Entwicklungen und Erkenntnisse im Abgabenrecht.

Das DSW-Team wünscht Ihnen einen schönen Herbstbeginn.

FINANZSTRAFRECHT – FINANZSTRAFNOVELLE 2011

Der Staat braucht Geld. Die Finanz erhöht deshalb im Bereich der Betrugsbekämpfung die Schlagzahl. Es werden einerseits verstärkt Mitarbeiter und Ressourcen – Stichwort Finanzpolizei - aufgewendet, „um die Steuermoral zu heben“, andererseits wurden durch das neue Betrugsbekämpfungsgesetz die gesetzlichen Bestimmungen verschärft.

Uns als **Steuerberater** ist es **wichtig, Ihre Interessen umfassend wahrnehmen** zu können. Dafür benötigen wir Ihre Mithilfe. **Informieren Sie uns über all Ihre Einkünfte, übermitteln Sie uns sämtliche Unterlagen** und fragen Sie lieber einmal zuviel. Nur so können wir gemeinsam Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen und Steuererklärungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend erstellen und Sie kommen damit nicht in die Gefahr eines Finanzstrafverfahrens.

Vor dem Gesetz gilt der Grundsatz: „Unwissenheit schützt vor

Strafe nicht“. Sie als **Unternehmer** sollten Bescheid wissen, welche **Eckpunkte** müssen Sie einhalten **und** mit welchen **Konsequenzen** müssen Sie im Fall der Fälle rechnen.

Wann kommt es zu einem Finanzvergehen?

Wer in Österreich der Entrichtung von Abgaben unterliegt (z.B. er erzielt Einkünfte oder tätigt Umsätze), ist verpflichtet die Besteuerungsgrundlagen der Wahrheit entsprechend anzudeuten bzw. offen zu legen, damit die Steuern und Abgaben gesetzeskonform eingehoben werden können. Wer dieser Verpflichtung nicht ausreichend nachkommt, zum Tatzeitpunkt zu rechnungsfähig ist und es trifft ihn dabei ein Verschulden, verwirklicht ein Finanzvergehen. Falls er entdeckt wird, wird er auf Basis des Finanzstrafrechtes bestraft.



ZINSSÄTZE AB 13.7.2011

Das Finanzamt verrechnet derzeit:

• Basiszinssatz	0,88 %
• Stundungszinsen	5,38 %
• Aussetzungszinsen	2,88 %
• Anspruchszinsen	2,88 %

FORTSETZUNG: FINANZSTRAFRECHT – FINANZSTRAFNOVELLE 2011

Einzelne Finanzvergehen

Das Finanzstrafgesetz (FinStrG) kennt folgende Finanzvergehen:

1. Vorsätzliche Abgabenhinterziehung nach § 33 FinStrG

- (1) Abgabenhinterziehung durch vorsätzliches Unterlassen der Anzeige-, Offenlegungs- und Wahrheitspflicht - § 33 (1) FinStrG
- (2) Abgabenhinterziehung durch vorsätzliche
 - a) Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen
 - b) Nichtführen von Lohnkonten sowie Nichtentrichtung von Lohnsteuer und Dienstgeberbeiträgen

2. Fahrlässige Abgabenverkürzung nach § 34 FinStrG

3. Finanzordnungswidrigkeit nach § 49 FinStrG

Daneben gibt es noch Zollvergehen, Schmuggel und Abgabenhhehlerei, die aber für „normale“ Steuerbürger weniger oft vorkommen. Auch der neue Tatbestand des Abgabebetuges nach § 39 FinStrG wird für Sie wohl eher nicht in Frage kommen. Das trifft nur jene, die unter Fälschung von Urkunden, Daten oder anderer Beweismittel Abgabengutschriften von mehr als € 100.000 erschleichen wollen (z.B. bei organisiertem Vorsteuerbetrug). Die neuen bandenmäßigen Finanzvergehen (§ 38a FinStrG) oder Finanzverbrechen als Vortaten der Geldwäscherei (§ 38 FinStrG) erscheinen bei den von uns betreuten Mandanten kaum denkbar.

Je nach Verschuldensgrad (Vorsatz – Fahrlässigkeit – entschuldbarer Irrtum) ziehen die unterschiedlichen Vergehen verschieden hohe Strafen nach sich.

Wie hoch fallen die Strafen in aller Regel aus?

Die Strafe richtet sich logischerweise einerseits nach dem hinterzogenen Betrag (man spricht hier vom strafbestimmenden Wertbetrag) und andererseits nach der Schuld.

Im Gesetz sind die **vorsätzlichen Delikte bis zum Zweifachen des hinterzogenen Betrages** bedroht. Bei **fahrlässiger Abgabenverkürzung** liegt die gesetzliche Strafandrohung **beim Einfachen**, bei **Finanzordnungswidrigkeiten bis zu 50%** und im Fall der unterlassenen Schenkungsmeldung bei 10%.

Die **Strafpraxis** liegt allerdings deutlich **darunter**. Es werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt der Bestrafung und allfällige Milderungs- oder Erschwerungsgründe berücksichtigt. Öffentliche Statistiken zur Strafhöhe gibt es keine. Man kann nur sagen, dass rund 80% der Einleitungsverfahren zu einer Strafe führen und dabei ca. je 20% auf Hinterziehungs- und Fahrlässigkeitsdelikte entfallen. In 60% der Fälle erfolgt eine Bestrafung wegen Finanzordnungswidrigkeiten.

Zu Ihrer Orientierung werden aus unserer Erfahrung:

bei Hinterziehung § 33 FinStrG zwischen 30-40% des strafbestimmenden Wertbetrages (die gesetzliche Mindeststrafe beträgt 10%)

bei fahrlässiger Abgabenverkürzung nach § 34 FinStrG rd. 15-20% (ebenfalls 10% Mindeststrafe)

bei Finanzordnungswidrigkeiten rd. 6-10% verhängt.

Bei Gesellschaften (OG, KG, GmbH oder AG) wird neben dem Täter auch das Unternehmen mit einer Geldbuße belegt. Oftmals wird im Falle von hinterzogenen Abgaben den Geschäftsführern ein Haftungsbescheid für die hinterzogenen Abgaben zugestellt. Geschäftsführer haften für Abgaben, die aufgrund von schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten nicht eingebracht werden können.

Die vollständige Entrichtung im Zeitpunkt der Strafverhandlung hat jedenfalls strafmildernde Wirkung. Eine Bezahlung der Strafen in Raten ist möglich. Die Strafe soll primär eine Geldstrafe sein. Erfolgt keine Bezahlung, kommt es zur Ersatzfreiheitsstrafe.

FORTSETZUNG: FINANZSTRAFRECHT – FINANZSTRAFNOVELLE 2011

Ob sich die in Zukunft verhängten Strafen nunmehr durch die neue Betrugsbekämpfungsoffensive erhöhen, bleibt abzuwarten. In der Matrix finden Sie die neuen Grenzen:

Verkürzungsbetrag	Freiheitsstrafe	Geldstrafe
Verkürzung von EUR 100.000 bis EUR 250.000	bis zu 3 Jahren	bis zu EUR 1 Mio Verbände bis zu 2,5 Mio
Verkürzung bis EUR 500.000	6 Monate bis zu 5 Jahre	neben einer 4 Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bis zu EUR 1,5 Mio Verbände bis zu EUR 5 Mio
Verkürzung über EUR 500.000	von 1 Jahr bis zu 10 Jahren	neben einer 8 Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe bis zu EUR 2,5 Mio Verbände bis zum Vierfachen des strafbestimmenden Wertbetrages

Gibt es Milderungsgründe?

Auch im FinStrG gelten die im § 34 Strafgesetzbuch angeführten Milderungsgründe:

Schadensgutmachung

Reumütiges Geständnis

Tat ist schon vor langer Zeit (lt. Rechtsprechung mindestens 5 Jahre) begangen worden und der Täter hat sich bisher wohlverhalten

...

Darüber kennt die Rechtsprechung weitere:

Selbstanzeige, die mangels vollständiger Entrichtung (bei Ratenansuchen) nicht strafbefreiend wirkt

Bankgarantien oder eine Hypothek zur Sicherstellung der Steuerschuld

Wirtschaftliche Notlage

Stark verminderte Belastungsgrenze durch psychische und nervliche Beeinträchtigung

Schwere Krankheit und erhöhte Kosten wegen Therapien,..

...

Gericht oder Finanzstrafbehörde?

Wer 100.000,- € oder mehr an Steuern hinterzogen hat, muss sich in Zukunft vor einem Gericht

verantworten. Der Strafraumen wurde empfindlich nach oben gesetzt. Bei Gerichtszuständigkeit beträgt der Strafraumen abhängig von der Höhe der hinterzogenen Abgabe bis zu zehn Jahren Haft. Zusätzlich ist eine Geldstrafe bis zu 2 Mio. € möglich.

Die sogenannte **Anonymverfügung**: Beträgt die jährliche Abgabennachzahlung im Zuge einer Betriebsprüfung nicht mehr als 10.000,- € und die gesamte Abgabennachzahlung nicht mehr als 30.000,- € kann bei Betriebsprüfungen durch Zahlung eines **zehnprozentigen Verkürzungszuschlages** ein **Finanzstrafverfahren vermieden** werden.

Welche Erschwerungsgründe gibt es?

Als Erschwerungsgründe sind ua zu nennen:

bereits erfolgte Finanzstrafen , die im Finanzstrafregister noch nicht getilgt sind,

wenn sich die Tat über einen längeren Zeitraum erstreckt,

das Nichtführen von Büchern oder

Vorstrafen wegen Vermögensdelikten

....

FORTSETZUNG: FINANZSTRAFRECHT – FINANZSTRAFNOVELLE 2011 AUS DEM LEBEN GEGRIFFEN - BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Um Ihnen eine bessere Vorstellung von den einzelnen Delikten zu geben, finden Sie hier in Folge einige Beispiele aus der Praxis:

1. Ein Steuerpflichtiger hat eine korrekte Einkommensteuererklärung abgegeben, die auch veranlagt wird. Nachdem er knapp bei Kasse ist, entrichtet er die vorgeschriebene Einkommensteuer nicht und beantragt auch keine Stundung. Er verwirklicht kein finanzstrafrechtliches Delikt. Die bloße Nichtzahlung von Einkommensteuer ohne Verletzung von Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht kann niemals eine Abgabenhinterziehung darstellen. **TIPP:** Geben Sie trotz Liquiditätsengpässen regelmäßig Ihre Steuererklärungen ab. Zahlen Sie auf jeden Fall die Rechnung Ihres Steuerberaters, damit er auch in der Krise weiter für Sie tätig ist. Sollte die Entrichtung im Einzelfall wegen eines Insolvenzverfahrens unterbleiben, laufen Sie nicht Gefahr, finanzstrafrechtlich belangt zu werden.
2. Ein Steuerpflichtiger verabsäumt es regelmäßig Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Nachdem er die Beträge mangels Liquidität nicht begleicht, kommt es zu einem Finanzstrafverfahren. Der strafbestimmende Wertbetrag beträgt € 40.000. Er hat einen sogenannten § 33 FinStrG verwirklicht und muss mit einer Strafe in Höhe von rd. 40% rechnen, das sind € 16.000,--. Wenn er die ausständige Umsatzsteuer sofort entrichten kann und es gibt sonstige Milderungsgründe, wird unter Umständen die Strafe auf 20% - € 8.000 herabgesetzt. **TIPP:** Entrichten Sie die hinterzogenen Abgaben vor Beginn des Finanzstrafverfahrens. Der Milderungsgrund der Schadensgutmachung kann Ihre Strafe um bis zu 50% herabsetzen.
3. Ein anderer Steuerpflichtiger gibt zwar laufend seine Umsatzsteuervoranmeldungen ab, er zahlt aber „vorsätzlich“ wegen fehlender Liquidität seine Umsatzsteuer nicht. In diesem Fall verwirklicht er eine Finanzordnungswidrigkeit, bei der er in der Praxis zumeist mit nur 10% Strafe rechnen muss – somit € 4.000,--. Man sieht, welches Risiko eine Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen bedeutet. **TIPP:** Geben Sie konsequent Ihre Umsatzsteuervoranmeldungen ab. Damit verwirklichen Sie nur bei Vorsatz eine Finanzordnungswidrigkeit.
4. Im Zuge einer Betriebsprüfung wird bei dem zu 100% als betrieblich deklarierten PKW ein rd. 30%iger Privatanteil festgestellt. Der Steuerpflichtige hat einen § 33 FinStrG verwirklicht. Hätte er 5% Privatanteil angegeben, wäre ev. ein Strafverfahren vermeidbar gewesen, da es sich hierbei nur um einen Schätzungsmangel handelt. **TIPP:** Legen Sie in Zweifelsfällen – unterschiedliche Rechtsmeinungen, Berechnung von Privatanteilen, etc – diese offen. So können Sie finanzstrafrechtlich nicht belangt werden.
5. Bei einer Betriebsprüfung werden schwerwiegende Kalkulationsdifferenzen festgestellt und diese anhand konkreter Einkaufsrechnungen und fehlender Umsätze rechnerisch nachgewiesen. Das bedeutet bei einem Finanzstrafverfahren garantiert einen § 33 FinStrG. Der findige Steuerberater schafft es vielleicht durch entsprechende Argumente, dass der Prüfer der Verhängung eines globalen „Sicherheitszuschlages“ in Höhe von 2% der Umsätze zustimmt. Diese Schätzung im Sinne des § 184 BAO ist nach dem FinStrG zu unbestimmt, sodass sich daran keine Strafe festmachen lässt. Damit kann es gelingen, durch entsprechende Einflussnahme auf die Formulierung im Betriebsprüfungsbericht, eine Strafe zu vermeiden. **TIPP:** Achten Sie bei Betriebsprüfungen unbedingt auf eine finanzstrafrechtlich unverfängliche Formulierung im Betriebsprüfungsbericht.
6. Ein Unternehmer unterlässt es aus Zeitgründen, die neu eingestellte Buchhalterin ausreichend zu kontrollieren. Er vertraut darauf, dass sie aufgrund ihrer einschlägigen Ausbildung und Erfahrung alles richtig macht. Damit handelt der Unternehmer fahrlässig und er wird diesen Vorwurf im Rahmen eines Finanzstrafverfahrens entkräften müssen. Die gleiche Situation ergibt sich, falls eine nicht ausreichend qualifizierte Person mit der Führung der Buchhaltung betraut wird. In diesem Fall spricht man von Auswahlverschulden. **TIPP:** Stellen Sie durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass jene mit der Führung Ihrer steuerlichen Angelegenheiten betrauten Personen termingerecht die richtigen Schritte setzen.

FORTSETZUNG: FINANZSTRAFRECHT – FINANZSTRAFNOVELLE 2011

7. Auf Wunsch des Leistungsempfängers stellt eine Studentin für Schreibearbeiten Rechnungen mit Umsatzsteuer aus. Nachdem sie glaubt, dass sie keine Unternehmerin sei, unterlässt sie es, die Umsatzsteuer ordnungsgemäß zu entrichten. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehört es zum Grundwissen jedes Steuerpflichtigen, dass die in einer Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer auch abzuführen ist. Ein Rechtsirrtum ist dadurch ausgeschlossen. **TIPP: Unbedingt bei unklaren Rechtsfällen immer einen Steuerberater zu Rate ziehen.**
8. Ein Steuerpflichtiger entdeckt, dass die von ihm als Geschäftsführer vertretene GmbH durch ein Versehen der Buchhalterin keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben hat und diese auch nicht entrichtet hat. Um eine Strafe zu vermeiden, reicht er eine Selbstanzeige im Namen der GmbH ein und entrichtet die nicht abgeführte Steuer. Das Finanzamt leitet in Folge gegen ihn ein Finanzstrafverfahren ein. Er hat nur für die GmbH Selbstanzeige erstattet und nicht für ihn selbst und für die Buchhalterin. **TIPP: Eine Selbstanzeige ist äußerst sorgfältig abzufassen. Vergessen Sie einen an der Tat Beteiligten zu erwähnen, entfacht die Selbstanzeige für diese Person keine strafbefreiende Wirkung. Die Selbstanzeige ist NUR mit einem Fachmann einzubringen. MÄNGEL GEHEN ZU LASTEN DES TÄTERS!!!**
9. Ein Unternehmer errichtet ein Einfamilienhaus. Dabei wird mit dem Bauherrn vereinbart, dass 30% ohne Rechnung bezahlt werden können. Aufgrund von Gewährleistungsansprüchen kommt es zu einer Gerichtsverhandlung. Dabei werden die Schwarzzahlungen zur Sprache gebracht. Das Gericht hat in diesem Fall Anzeige bei der Finanzstrafbehörde erstattet. Die Tat ist damit entdeckt und eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen. **TIPP: Steuerehrlichkeit zahlt sich aus.**
10. Ein Angestellter erzielt nebenbei auch Mietinkünfte, die er nicht erklärt. Nach der Scheidung, zeigt ihn die Verfllossene bei der Finanz an und er erhält ein Schreiben über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens. Er konsultiert einen Steuerberater, der ihm die Steuererklärungen erstellt und diese bei der Finanz einreicht. Glücklicherweise waren in diesem Zeitraum durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen keine Überschüsse aus den Einkünften aus Vermietung gegeben.

Dadurch bekommt er sogar noch etwas zurück und das Finanzstrafverfahren wird eingestellt. Für das laufende Jahr nimmt ihn der Steuerberater in die Quotenliste auf und damit sind alle Fristen gewahrt. **TIPP: Geben Sie unbedingt alle erzielten Einkünfte gewissenhaft an und fragen Sie bei Zweifelsfragen Ihren Steuerberater.**

Ein Finanzstrafverfahren ist nicht nur teuer. Es kostet auch jede Menge Zeit und Nerven. Der beste Umgang im Zusammenhang mit dem Finanzstrafgesetz ist jener, in welchem es gar nicht zu einem Strafverfahren kommt. Achten Sie daher auf eine geordnete, nachvollziehbare Buchhaltung und vermeiden Sie es, Ausgaben der privaten Lebensführung steuermindernd geltend zu machen. Insbesondere für typisch gemischt genutzte Gegenstände, wie KFZ, Mobiltelefon etc. ist der Ansatz eines Privatanteils sehr wichtig, wenn nicht eine eindeutige betriebliche Nutzung nachvollziehbar ist. Helfen Sie uns, ein solches in Ihrem Sinne zu vermeiden und übermitteln Sie uns alle für die Vertretung Ihrer Angelegenheiten erforderlichen Informationen rechtzeitig. Nur so können wir in Ihrem Sinne finanzstrafrechtliche Themen gar nicht aufkommen lassen.

Zur Abklärung der Schuldfrage beachten Sie bitte Nachfolgendes:

Vorsatz

Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbestand entspricht. Beim Vorsatz muss die Behörde bzw. das Gericht diesen nachweisen. Es wird im Allgemeinen aufgrund des Verhaltens des Steuerpflichtigen darauf geschlossen. Bedingter Vorsatz genügt. Das bedeutet, dass der Täter den Erfolgseintritt für möglich gehalten hat und sich damit abgefunden hat. Es gibt zwei Komponenten: die Wissenskomponente und die Wollenskomponente. Beide müssen erfüllt sein. Der vorsätzlich handelnde Täter erkennt das mit seinem Handeln verbundene Risiko und veranschlagt es so hoch, dass er zumindest die Möglichkeit der Verwirklichung eines Tatbildes ernstlich in Betracht zieht. Dennoch entschließt er sich zum Handeln, weil er Abgabenhinterziehung hinzunehmen gewillt ist und sich damit abfindet.

Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt, wer einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbestand entspricht, weil er die im konkreten Fall objektiv gebotene Sorgfalt außer Acht lässt.

FORTSETZUNG: FINANZSTRAFRECHT – FINANZSTRAFNOVELLE 2011

Der Sorgfaltsmaßstab ergibt sich dabei aus den Abgabenvorschriften. Ein sorgfaltsgemäß handelnder Steuerpflichtiger hat demnach alle relevanten Umstände offen zu legen, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, abgabenrelevante Informationen zeitgerecht an die Behörde anzuzeigen, etc.

Entschuldbarer Irrtum

Dem Täter wird weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zugerechnet, wenn ihm bei der Tat ein entschuldbarer Irrtum unterlief, der ihn das Vergehen oder das darin liegende Unrecht nicht erkennen ließ. Liegt ein unentschuldbarer Irrtum vor, kann der Täter nur wegen Fahrlässigkeit, nicht mehr wegen Vorsatz verurteilt werden. Nachdem z.B. bei Finanzordnungswidrigkeiten nur bei Vorsatz Strafen verhängt werden können, reicht Fahrlässigkeit insoweit nicht aus und der Täter würde straffrei gestellt werden.

Auswahlverschulden

Beachten Sie, wenn Sie Ihre steuerlichen Angelegenheiten und Pflichten nicht selber wahrnehmen, dass Sie sich immer einer hinreichend kompetenten Person bedienen. Es kann hierbei unter Umständen zum sogenannten **Auswahlverschulden** kommen, wenn die von Ihnen betraute Person offensichtlich nicht über die ausreichende Kompetenz verfügt.

Überwachungsverschulden

Auch eine nicht ausreichende Kontrolle kann Ihnen als sogenanntes Überwachungsverschulden, obwohl Sie die steuerlichen Belange delegiert haben, vorgeworfen werden und auch zu einer Bestrafung führen. Danach wird zumindest eine stichprobenartige Überprüfung regelmäßig zu verlangen sein (siehe Beispiele).

Zurechnungsunfähigkeit

Wer zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit oder einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung unfähig ist, das Unrecht zu erkennen, handelt nicht schuldhaft. Das gleiche gilt für jemanden, der das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder zwischen 14 und 18 Jahren, falls er aus

bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht zu erkennen.

Beitragstäterschaft

Im Finanzstrafverfahren sind nicht nur der Täter, sondern alle an der Tat Beteiligten strafbar. Damit droht nicht nur dem Täter, sondern auch dem, der zur Tat anstiftet oder dem, der an der Tat beteiligt war, selber jedoch keinen Vorteil hatte, die gleiche Strafe.

Selbstanzeige

Eine Selbstanzeige kann nur strafbefreiend sein, wenn noch keine Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Wenn der Steuerpflichtige bereits zur Erläuterung eines Sachverhaltes aufgefordert wird, ist es zu spät für eine Selbstanzeige mit der damit verbundenen Straffreiheit. Weitere Voraussetzung sind die vollständige Benennung aller an der Tat Beteiligten und die Entrichtung der hinterzogenen oder verkürzten Abgaben im Zeitpunkt der Selbstanzeige. Sollte die Entrichtung mangels unmittelbarer Liquidität nicht möglich sein, kann der Rückstand auch über maximal 24 Monate beglichen werden.

Verjährung

Vergehen die verjährt sind, können keine Strafe nach sich ziehen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre. Nachdem es unterschiedliche Verjährungsfristen gibt und es dem Laien auch nicht immer ganz klar ist, wann die Frist zu laufen beginnt, ist dieser Bereich unbedingt mit einem Fachmann zu besprechen.

Tilgung – wann wird der „schwarze“ Punkt bei der Finanz gelöscht?

Eine in der Vergangenheit erfolgte Verurteilung stellt einen Erschwerungsgrund dar und wird mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer höheren Strafe führen. Die Tilgungsfrist beginnt mit Vollziehung der Strafe (Entrichtung oder Nachsicht) und beträgt für Finanzordnungswidrigkeiten 3 Jahre und für alle sonstigen Vergehen 5 Jahre.

NEUES AUS DEM ARBEITS- UND SOZIALRECHT**Strenge Regelungen gegen Lohn- und Sozialdumping im Zuge der Arbeitsmarktöffnung**

Am 1. Mai 2011 öffnete sich der österreichische Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer und Unternehmer aus den „neu beigetretenen“ Mitgliedsstaaten Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen. Da damit zusammenhängend verstärktes Lohn- und Sozialdumping befürchtet wird, trat mit 1.5.2011 das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) in Kraft. Neben aus dem Gesetzestitel ableitbaren Maßnahmen werden etwa auch die Sicherung des fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen sowie die Sicherstellung der vorgegebenen Abgaben und Sozialbeiträge angestrebt. Die Regelungen gelten nicht nur für grenzüberschreitende Tätigkeiten nach Österreich, sondern auch für in Österreich ansässige Arbeitgeber. Neben verschiedenen Kontrollmechanismen sehen die Bestimmungen auch strenge Strafen bei Lohn- und Sozialdumping vor.

SONSTIGE NEUERUNGEN — AKTUELLE ERKENNTNISSE

Neue Rechtsprechung zur Absetzbarkeit von Reisekosten

Nach bisheriger Auslegung war eine anteilige Geltendmachung von Reisekosten bei beruflichen Reisen mit teilweise privater Veranlassung ausgeschlossen. Nunmehr lässt der VwGH in bestimmten Konstellationen einen anteiligen Abzug der Reisekosten zu. Bei eindeutiger Trennbarkeit von beruflichen und privaten Teilen einer Reise wird nach einem Verwaltungsgerichtshofurteil nunmehr der berufliche Teil der Reise anteilig anerkannt. Dabei sind bestimmte Merkmale zu beachten:

Die Reise muss sich klar in einen beruflichen und in einen privaten Abschnitt teilen lassen, die zeitlich aufeinander folgen müssen. Sofern ein untrennbares Mischprogramm (z.B. Besuch von touristischen Attraktionen zwischen beruflichen Terminen) vorliegt, ist dieses Kriterium nicht mehr erfüllt.

Die Kosten der Hin- und Rückfahrt sind in einen beruflichen und einen privaten Teil aufzuteilen (im Verhältnis der genutzten Zeit).

Falls bei längeren Anreisen während der Anreise auch Nächtigungskosten anfallen, sind diese ebenfalls nach dem zuvor angesprochenen Verhältnis anteilig absetzbar.

Bei „fremdbestimmten Reisen“ (das sind nach dem VwGH Reisen, bei denen die berufliche Veranlassung eindeutig das auslösende Moment für den Antritt der Reise ist) können die Fahrtkosten sogar selbst dann zur Gänze abgesetzt werden, wenn anlässlich einer solchen Reise auch private Unternehmungen stattfinden und diese von bloß untergeordneter Bedeutung sind.

Andererseits berechtigt ein im Zuge einer als Urlaubsreise angelegten Reise nebenbei wahrgenommener beruflicher Termin (aufgrund der bloß untergeordneten beruflichen Veranlassung) nicht zum anteiligen Abzug der Reisekosten.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das Vorliegen der Voraussetzungen für einen anteiligen Steuerabzug genau prüfen wird. Es ist daher ratsam, das Vorliegen unterschiedlicher Reiseabschnitte und die vorrangige berufliche Veranlassung der Reise entsprechend zu dokumentieren bzw. zu belegen.

„WERTPAPIERSTEUER“ VERSCHIEBUNG DES INKRAFTTRETENS DES KEST-ABZUGES AUF DEN 1. APRIL 2012 — ANSCHAFFUNGEN FÜR DEN FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2011 wurde nur die Abzugsverpflichtung auf April 2012 verschoben. Wertzuwächse aus Forderungswertpapieren, die ab dem 1.10.2011 angeschafft werden, fallen bereits unter die neue Regelung. Durch Anschaffung von Anleihen vor dem 1.10.2011 kann noch die alte Besteuerungsregel genutzt werden.

Realisierte Wertsteigerungen sind für diese Anleihen weiterhin nur innerhalb der Spekulationsfrist (1 Jahr) steuerpflichtig, die auf diese Anleihen entfallenden Stückzinsen unterliegen beim Einkauf ebenfalls noch der bisherigen Bestimmung und führen daher zu einer KEST-Gutschrift.

DSW Daten- und Steuerservice
Wirtschaftstreuhandgesellschaft mbH

Friedrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur

Telefon: +43(3862)51832-0

Fax: +43(3862)51832-33

E-Mail: office@meinsteuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

**D I E S T E U E R B E R A T U N G S K A N Z L E I
M I T D E M P E R S Ö N L I C H E N S E R V I C E**